

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten Canan Bayram (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 11. Mai 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Mai 2010) und **Antwort**

#### Unterbringung von Flüchtlingen in Berlin - Unterstützt der Senat private Wohnungen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele der Personen die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, sind derzeit in privaten Mietwohnungen untergebracht

- von der ZLA
- von den Bezirken?

(Bitte getrennt nach Bezirken für die letzten fünf Jahre auflisten.)

Zu 1.: Die Anzahl der Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten und in privaten Wohnungen untergebracht sind, wird erst seit 2008 statistisch im Rahmen des Gesundheits- und Sozialinformationssystems ausgewertet. Die Abfrage weiter zurückliegender Daten ist angesichts des damit verbundenen Aufwandes nicht mehr möglich.

Leistungsbehörde	Anzahl der in Wohnungen untergebrachten Personen	
	Stand 12/2008	Stand 12/2009
Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber	1.073	954
Bezirksamt ...		
Charlottenburg-Wilmersdorf	384	405
Friedrichshain-Kreuzberg	1.043	999
Lichtenberg	559	546
Marzahn-Hellersdorf	519	428
Mitte	1.317	1.316
Neukölln	789	830
Pankow	505	640
Reinickendorf	308	339
Spandau	422	394
Steglitz-Zehlendorf	402	338
Tempelhof-Schöneberg	605	389
Treptow-Köpenick	915	890

2. Wie, in welchen Sprachen und wann werden LeistungsempfängerInnen nach AsylbLG über ihr Recht zur privaten Wohnsitznahme informiert?

Zu 2.: Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhalten im Rahmen der Vorsprache in der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) ein Merkblatt, das u.a. über die Leistungsansprüche und die Möglichkeit zur Anmietung von Wohnraum informiert.

Das Merkblatt ist in die Sprachen albanisch, arabisch, chinesisch, englisch, französisch, Hindi, kurdisch, persisch, Punjabi, russisch, serbokroatisch, Urdu und vietnamesisch übersetzt.

Die Bezirksamter von Berlin informieren die dort betreuten Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Rahmen ihrer Beratungspflicht.

Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration im Referat „Grundsatzfragen der rechtlichen Gestaltung der Migration und Integration“ informieren ratsuchende Ausländerinnen und Ausländer über das Recht zur privaten Wohnsitznahme. Das Amt hat seit seinem Bestehen im Jahre 1981 eine Beratungsstelle mit wöchentlichen Beratungszeiten eingerichtet. Auskünfte können dort u.a. auf arabisch, deutsch, englisch, französisch, griechisch, italienisch, kroatisch, polnisch, portugiesisch, serbisch, russisch, türkisch und vietnamesisch erteilt werden.

3. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit die ZLA die Kosten für privaten Wohnraum für Leistungsbezieher nach AsylbLG übernimmt? In welchen Fällen werden die Kosten nicht übernommen?

Zu 3.: Leistungsberechtigte mit Leistungsanspruch nach § 3 AsylbLG sind in der Regel in Wohnungen unterzubringen,

- soweit die Unterbringung in einer Wohnung im konkreten Einzelfall kostengünstiger ist als die Gemeinschaftsunterbringung,
- keine Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) besteht und
- der Leistungsanspruch nicht nach § 1a AsylbLG eingeschränkt ist.

Bei Leistungsberechtigten mit Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG ist die Anmietung sozialhilferechtlich angemessenen Wohnraums nicht von einem Kostenvergleich mit der Gemeinschaftsunterbringung abhängig.

Die Kostenübernahme der Mietzahlung durch die zuständige Leistungsbehörde ist jeweils sicherzustellen, sofern der Wohnraum sozialhilferechtlich angemessen ist. Als Obergrenze für angemessene Brutto-Warmmieten gelten die in Nummer 4 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften zur Ermittlung angemessener Kosten der Wohnung gemäß § 22 SGB II bzw. § 29 SGB XII festgelegten Richtwerte.

4. Welche Informationsblätter zur Wohnungssuche werden in welchen Sprachen bereitgestellt?

Zu 4.: Durch den Sozialdienst wird eine mündliche Beratung - im Bedarfsfall unter Hinzuziehung einer Sprachmittlerin/eines Sprachmittlers - angeboten, die von der Mehrzahl der wohnungssuchenden Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG der ZLA in Anspruch genommen wird.

Neben den schriftlichen Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen (vgl. Antwort zu 1.) stellt das persönliche Gespräch erfahrungsgemäß die bestmögliche Form dar, um auf die individuellen Belange der Ratsuchenden eingehen zu können.

5. Werden auch bei Asylsuchenden, die beispielsweise einen Asylfolge- oder Zweitantrag gestellt haben, die Kosten für angemessenen privaten Wohnraum übernommen?

Zu 5.: Die Kosten für angemieteten Wohnraum sind zu übernehmen, soweit die Voraussetzungen (s. Antwort zu Frage 3) erfüllt werden.

6. Haben Leistungsbezieher nach AsylbLG bei privater Wohnsitznahme Anspruch auf Kautionsübernahme durch die ZLA? Wenn ja, welche Kriterien müssen erfüllt sein?

Zu 6.: Die Leistungsbehörden müssen sich bei der Rechtsanwendung in Übereinstimmung mit dem geltenden Bundesrecht befinden. Für die Übernahme von Mietkautionen fehlt eine entsprechende Anspruchsgrundlage im Asylbewerberleistungsgesetz. Gleichwohl kommt die Übernahme von Kautionszahlungen auch für Leistungsbezieher nach § 3 AsylbLG in Betracht, wenn dies auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls erforderlich ist, um die Anmietung von privatem Wohnraum zu ermöglichen.

Es obliegt den Leistungsbehörden im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Zuständigkeit, eine den Umständen des Einzelfalls angemessene, sachgerechte und sozial verträgliche Entscheidung zu treffen, die allerdings ebenso dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel genügen muss.

7. Wie oft scheidet die private Wohnsitznahme

- an einer Überschreitung der Mietobergrenze
- an der abgelehnten Kautionsübernahme
- durch den Kostenvergleich mit der Gemeinschaftsunterbringung?

(Bitte getrennt für die letzten fünf Jahre auflisten.)

Zu 7.: Die erfragten Angaben werden nicht statistisch erhoben. Eine entsprechende Abfrage bei den 13 Leistungsbehörden ist angesichts des dort damit verbundenen erheblichen Aufwandes nicht möglich.

8. Wie begründet der Senat die Verweigerung der Kautionsübernahme durch die ZLA, obwohl nach der AV-Wohnen ohne Kautionsübernahme Wohnraum in angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann (Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 29 und 34 SGB XII, 7.3)?

Zu 8.: Die in der Fragestellung zitierte Ausführungsvorschrift „AV-Wohnen“ ist in der für das SGB XII geltenden Fassung nur für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG analog anwendbar.

Dem Senat ist nicht bekannt, dass die von der ZLA getroffenen Entscheidungen insoweit nicht mit den geltenden Ausführungsvorschriften in Einklang stehen.

9. Wann und um welche Beträge wurden die aus sozialhilferechtlicher Sicht als angemessen definierten Brutto-Warmmieten das letzte Mal an die preisliche Entwicklung der Mieten, Nebenkosten und Kautionen in Berlin seit 2005 angepasst? (Bitte getrennt nach Haushaltsgrößen angeben.)

Zu 9.: Die Richtwerte für Bruttowarmmieten wurden zuletzt mit der Neufassung der AV-Wohnen vom 10.02.2009 zum 1.3.2009 angepasst. Sie wurden für Einpersonenhaushalte von 360,- € auf 378,- € monatlich erhöht. Die Übernahme von Mietkautionen im Bereich des SGB II und des SGB XII ist nach der AV-Wohnen bei notwendigen Umzügen möglich, wenn die Miete der neuen Wohnung angemessen im Sinne der AV-Wohnen ist. Diese Regelung ist auf Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG (Leistungen analog SGB XII) entsprechend anwendbar.

10. Wie werden die AsylbewerberInnen bei der Ausgabe von Mietübernahmebescheinigungen durch die Sozialämter unterstützt?

Zu 10.: Die Sozialämter unterstützen die dort leistungsrechtlich betreuten Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG bezüglich der Anmietung von Wohnraum im Rahmen ihrer Beratungspflichten. Die Leistungsberechtigten legen ein Wohnungsangebot vor und erhalten, sofern dieses die Voraussetzungen erfüllt (s. Antwort zu Frage 3) eine Kostenübernahmeerklärung für das konkrete Angebot.

11. Wie verwirklicht die ZLA ihren Anspruch, ausdrücklich die Unterbringung von AsylbewerberInnen in privaten Wohnraum zu fördern?

Zu 11.: Die Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) berät alle aus der Erstaufnahmeeinrichtung entlassenen Asylbewerber/innen hinsichtlich der Wohnungsanmietung. Eine zweite Beratung folgt, sobald ein Wohnungsangebot vorliegt und geprüft worden ist, ob alle Anforderungen erfüllt sind (z.B. sozialhilferechtliche Angemessenheit). Die ZLA versucht im Rahmen der Beratung auch, über direkten Kontakt mit Vermietern vermittelnd tätig zu werden, da der befristete Aufenthalt nicht selten hinderlich wirkt.

12. Wie viel Personal halten das LAGeSo, die ZLA sowie die Bezirksämter für die Unterstützung bei der Suche nach privatem Wohnraum vor? (Bitte getrennt auflisten.)

Zu 12.: Die drei Mitarbeiterinnen des Sozialdienstes des LAGeSo - Referat II A - bieten in besonderen Notlagen (z.B. alleinstehende Frauen mit Kindern oder große Familien) Unterstützung bei der Wohnungssuche. Die 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Leistungsstelle unterstützen und beraten im Rahmen ihrer originären Sachbearbeitungstätigkeit.

Für die Bezirksämter von Berlin kann der Senat keine Aussage darüber treffen, ob Personal eigens für die Unterstützung zur Wohnungssuche vorgehalten wird, da entsprechende Informationen nicht vorliegen und auch nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden könnten.

13. Hat das LAGeSo mit den gemeinnützigen und/oder privaten Berliner Wohnungsbaugesellschaften vertragliche Vereinbarungen geschlossen, um Asylsuchende die private Wohnsitznahme zu erleichtern? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, mit welchen und zu welchen Konditionen?

Zu 13.: Derartige Vereinbarungen wurden nicht geschlossen. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen bei der Vermittlung von Wohnraum an Flüchtlinge und Berechtigte nach dem AsylbLG ist nicht von der Bereitschaft der Wohnungsbaugesellschaften auszugehen, in dieser Weise privatrechtliche Verpflichtungen über die Vermietung von Wohnraum an diese Personenkreise einzugehen.

14. Was sind aus Sicht des LAGeSo die größten Hindernisse für die private Wohnsitznahme und wie wirkt das LAGeSo diesen Hindernissen entgegen?

Zu 14.: Die befristete Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren sowie mangelnde Sprachkenntnisse führen häufig zu einer ablehnenden Entscheidung bei der Anmietung von Wohnraum. Darüber hinaus nimmt verfügbarer Wohnraum, der den in der AV Wohnen vorgesehenen Richtwerten entspricht, auf dem freien Wohnungsmarkt stetig ab.

15. Wohin werden Asylsuchende verteilt, nachdem die Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet? (Bitte nach Standort der Einrichtung, prozentualer Anteil und Einrichtungen getrennt auflisten.)

Zu 15.: Die Asylbegehrenden werden auf die vertragsgebundenen Einrichtungen nach Maßgabe freier Unterkunftsplätze verteilt, wobei individuellen Erfordernissen nach Möglichkeit entsprochen wird. Sind in vertragsgebundenen Unterkünften alle Unterkunftsplätze belegt, so können auch Plätze in vertragsfreien Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Aufgrund der angespannten Unterbringungssituation stehen derzeit jedoch auch Plätze in diesen Einrichtungen nur noch in Einzelfällen zur Verfügung.

Es handelt sich um die folgenden vertragsgebundenen Unterkünfte:

Brandenburgische Straße 74 in 10713 Berlin,  
Degener Straße 82 in 13053 Berlin,  
Zeughofstraße 12-15 in 10997 Berlin,  
Köpenicker Landstraße 280 in 12437 Berlin,  
Trachenbergring 71-83 in 12249 Berlin.

Bzgl. der vertragsfreien Einrichtungen wird auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage Nr. 16/14409 verwiesen.

Eine Statistik über die prozentualen Anteile liegt nicht vor.

Berlin, den 16. Juni 2010

In Vertretung

Rainer-Maria F r i t s c h

---

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juni 2010)